|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Handlungsanweisung des Direktors | Gültig ab: |
| SKOS A und  SKOS C | 01.09.2022  ersetzt 01.01.2021 |
| Ausserordentliche Unterstützungen | | |

# Grundlage

Es gibt Situationen und Ereignisse, welche die Ausrichtung von ausserordentlichen Unterstützungsleistungen erfordern.

Die Voraussetzung für die Übernahme einer ausserordentlichen Leistung ist dann gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

* Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung gemäss §22 SHV, wenn mit der Schuldenübernahme eine drohende oder bestehende Notlage abgewendet wird.
* Mit einer ausserordentlichen Unterstützung kann die Situation nachhaltig verbessert wer­den und eine länger dauernde Abhängigkeit von der Sozialhilfe ist dadurch nicht nötig.
* Nach einem unvorhergesehenem Ereignis ist eine besondere Härte entstanden, die mit einer einmaligen ausserordentlichen Unterstützung behoben werden kann.

Ein Fondsgesuch bei städtischen Fonds ist erst dann zu stellen, wenn die Leistung von der Sozialhilfe nicht als ordentliche oder ausserordentliche Unterstützung übernommen werden kann.

# Bei nicht unterstützten Personen: Einmalige Notsituationen

Personen, welche sich in einer kurzfristigen, akuten Notsituation befinden, bedürfen einer einmaligen Unterstützung, wenn sie ihre Notlage nicht aus eigenen Kräften (z.B. eigene Reserven, Ratenzahlungen) überwinden können. In Einzelfällen können deshalb Leistungen zugesprochen werden, auch wenn die Voraussetzungen für reguläre wirtschaftliche Hilfe nicht (mehr) erfüllt sind:

*Voraussetzungen für die einmalige Übernahme:*

* Das Existenzminimum[[1]](#footnote-1) wird mit den vorhandenen Einnahmen knapp gedeckt: In der Regel ist der monatliche Einnahmenüberschuss nicht höher als ein Sechstel der zu erbringenden Leistung (Ratenzahlungen von bis zu 6 Monaten sind grundsätzlich zumutbar, sofern diese von den Gläubigern akzeptiert werden).
* Die Zahlung kann nicht gestundet werden.
* Es stehen zeitnah keine anderen Mittel zur Verfügung (z.B. pendente Gesuche bei privaten Fonds und Stiftungen).
* Die Leistungen sind zwingend notwendig und sinnvoll, zum Beispiel:
* zweckmässige Zahnbehandlungen (gemäss Handlungsanweisung),
* Übernahme eines Mietzinsdepots,
* Übernahme von Mietschulden insbesondere bei Familien, wenn dadurch höhere Folgekosten vermieden werden können und/oder der Kinderschutz sichergestellt werden kann.
* Durch die Übernahme der Leistungen wird ein Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe auf absehbare Zeit verhindert und die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit wird unterstützt.
* Die Sozialarbeitenden beraten die Klienten\*innen, wie sie mit eigenen Ressourcen ihre Situation beheben, respektive verbessern können.
* Der Antrag auf einmalige Übernahme von Leistungen erfolgt in einem vereinfachten Verfahren mit dem Formular „[Antrag auf einmalige Übernahme in einer Notsituation für nicht unterstützte Personen](https://sod.intranet.stzh.ch/SODRegelwerk/Documents/Regelwerk/Antrag%20auf%20einmalige%20Uebernahme%20in%20einer%20Notsituation.docx)“ .

A*bgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | *Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)* | | |
| *Thema* | *SA* | *SL* | *ZL* |
| Einmalige Notsituation bei nicht unterstützten Personen | bis 3'000.00 pro Fall und Jahr | 3001.00 bis 5'000.00 pro Fall und Jahr | Mehr als 5'000.00 pro Fall und Jahr |

# Bei Unterstützungsbeginn: Übernahme von Schulden

Grundsätzlich dürfen Schulden durch die öffentliche Sozialhilfe nicht übernommen werden. Gemäss §22 SHV besteht dazu aber ausnahmsweise eine Verpflichtung, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

In folgenden Situationen können Schulden bei Unterstützungsbeginn ausnahmsweise übernommen werden (abschliessende Aufzählung):

* Übernahme von Mietzinsausständen gemäss HAW „Logiskosten: Vorgaben der Sozialbehörde zum regulären Mietzins und Kompetenzen“
* Übernahme von Ausständen nach VVG in begründeten Einzelfällen, wenn damit eine notwendige und ärztlich verordnete Behandlung nicht abgebrochen werden muss.
* Übernahme von Ausständen bei den EWZ, um die Stromzufuhr gewährleisten zu können.
* Übernahme von Ausständen bei anerkannten Kinderkrippen und Horten, um die Vermittelbarkeit oder Arbeitsfähigkeit der Eltern zu erhalten oder um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Zudem ermöglicht § 50 der Verordnung zum EG KVG die Übernahme von KVG-Prämienausständen aus der Zeit vor dem Sozialhilfebezug. Die Voraussetzungen dafür sind in der [Praxishilfe Krankenkasse Direktzahlung und Prämienübernahme](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(F470D802-9201-D3B4-0495-30D362D87E5C)) festgehalten.

*Kompetenz*:

Die Kompetenz zur Bewilligung dieser Leistungen liegt gemäss geltender Kompetenzordnung bei der Stellenleitung. *Ausnahme:* Übernahme von Mietzinsausständen gemäss HAW „Logiskosten: Vorgaben der Sozialbehörde zum regulären Mietzins und Kompetenzen“ in abgestufter Kompetenz.

# Bei unterstützten Personen: Notsituationen

Unvorhergesehene Ereignisse bei Personen, welche im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt werden, können zu einer besonderen Härte führen: Eine unterstützte Person kann – im Zweifelsfall z.B. durch Vorlegen eines Polizeirapportes – belegen, dass ihr das Bargeld, welches ihr zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes ausbezahlt wurde, gestohlen wurde oder durch andere nachweisbare Umstände abhanden gekommen ist.

In diesen Situationen können die Leistungen nochmals entrichtet und dürfen nicht zurückgefordert werden, auch wenn es sich um eine Doppelzahlung handelt. Bedingung dafür ist, dass die erneut auszurichtenden Leistungen nicht aufschiebbar und zwingend notwendig sind. Falls der Grundbedarf nochmals ausgerichtet werden muss, ist er um 15% zu reduzieren.

*Abgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | *Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)* | | |
| *Thema* | *SA* | *SL* | *ZL* |
| Doppelzahlung aufgrund einer Notsituation | bis 1'500.00 pro Fall und Jahr | 1501.00 bis 3'000.00 pro Fall und Jahr | Mehr als 3'000.00 pro Fall und Jahr |

1. Für die Berechnung sind die materielle Grundsicherung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen gemäss SKOS massgebend. Sofern im Einzelfall angemessen und sinnvoll, können zusätzlich notwendige Ausgaben gemäss erweitertem SKOS-Budget berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-1)